

**Primarschule  
Wiler – Lötschental  
3918 Wiler**

**Reglement  
für die ausserschulische Benützung  
des Primarschulhauses**

Vom Gemeinderat genehmigt am 08.03.2011

**[www.wilervs.ch](http://www.wilervs.ch)**

Der Gemeinderat von Wiler erlässt, anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 08.03.2011 folgendes Benützungsreglement.

- Geltungsbereich**      **Art. 1**  
Dieses Reglement regelt die Benützung der Schulanlage des Primarschulhauses Wiler - Lötschental durch Vereine und Organisationen. Die Benützung der Mehrzweckanlage ist in einem besonderen Reglement geregelt.
- Begriff**                **Art. 2**  
Die Schulanlage (im folgenden kurz „Anlage“ genannt) umfasst alle Innenräume und Aussenanlagen des Primarschulhauses. Der Lehrerbereich (Lehrerzimmer) steht für die ausserschulische Benützung durch Dritte nicht zur Verfügung. Ausnahmen können durch die Schulleitung bewilligt werden.
- Grundsätze**            **Art. 3**  
Die Anlage dient in erster Linie dem Schulbetrieb. Ausserhalb des Schulbetriebs wird sie insbesondere Vereinen und Organisationen für Proben, Kurse oder besondere Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.
- Verwaltung**            **Art. 4**  
Die Verwaltung erfolgt durch die Gemeinde Wiler in Absprache mit der Schulleitung.
- Benutzerprioritäten** **Art. 5**  
Schulveranstaltungen haben gegenüber anderen Anlässen grundsätzlich Vorrang. Einheimische Vereine und Organisationen haben gegenüber auswärtigen Benützern Vorrang. Als einheimisch gelten Vereine oder Körperschaften aus der politischen Gemeinde Wiler.  
Finden kantonale, regionale oder schweizerische Anlässe unter Federführung eines einheimischen Vereins oder einer einheimischen Körperschaft statt, so können diese Anlässe durch die Gemeindeverwaltung als einheimisch eingestuft werden.
- Verfügbarkeit**        **Art. 6**  
Die Schulanlagen können nicht benützt werden:  
a) wenn sie durch die Schule belegt sind;  
b) an den übrigen Tagen ab 22.30 Uhr;  
c) während der Reinigungs- und Reparaturarbeiten in den Schulferien.
- Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.
- Die Schulleitung kann zusätzliche Schliessungszeiten festlegen, soweit dies der Schulbetrieb erfordert.

- Einschränkungen** **Art. 7**  
Die Schulleitung kann zugesicherte Benutzungen wegen anderweitiger Belegung durch schulische Veranstaltungen, Kurse, Übungen oder anderen Anlässen jederzeit vorübergehend einschränken. Ein Anspruch auf Zuweisung einer Ausweichanlage oder Gebührenreduktion besteht nicht.  
Bedingt durch Stundenplanänderungen der Schule können zugesicherte Benutzungen jederzeit verweigert oder eingeschränkt werden.
- Benutzungsgesuch** **Art. 8**  
Gesuche um Benützung sind der Gemeindeverwaltung vier Wochen vor der beabsichtigten ersten Belegung schriftlich einzureichen.  
Die regelmässige Benützung der Anlage wird im Belegungsplan festgehalten. Sie wird jeweils für die Dauer eines Semesters zugesichert.  
Wird die regelmässige Benützung nicht spätestens einen Monat vor Ablauf des laufenden Semesters durch die Benützernden gekündigt, erneuert sich die Bewilligung für das nächste Semester stillschweigend.
- Bewilligung** **Art. 9**  
Benutzungsbewilligungen erteilt die Gemeindeverwaltung in Absprache mit der Schulleitung. Die Bewilligungen werden auf Zusehen hin erteilt. Die Bewilligungen können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Für sämtliche ausserschulischen Benutzungen der Anlage sind schriftliche Bewilligungen erforderlich. Mit der gegenseitigen Vertragsunterzeichnung werden sämtliche Bestimmungen und Vereinbarungen vorbehaltlos anerkannt.
- Ablehnung** **Art. 10**  
Die Gemeindeverwaltung kann Gesuche ablehnen, wenn sich die Veranstaltung nicht mit den Interessen der Schule vereinbaren lässt.
- Bewilligungsentzug** **Art. 11**  
Die erteilte Bewilligung kann insbesondere entzogen werden, wenn  
a) gestellte Bedingungen nicht erfüllt werden;  
b) das Benützungsreglement oder die Weisungen der Aufsichtsorgane missachtet werden;  
c) die Räumlichkeiten ihrem Zweck entfremdet werden;  
d) Beschädigungen der Lokalitäten, der Apparate oder der Einrichtungen vorkommen;  
e) Beschädigungen dem Hauswart nicht gemeldet werden;  
f) Reparaturen oder Benützungsgebühren nicht bezahlt werden;  
g) ungebührliches Verhalten zu Klagen Anlass gibt;  
h) andauernd ungenügende Beteiligung festgestellt wird;  
Aus denselben Gründen kann die erneute Benutzungsbewilligung verweigert werden.
- Rechtsmittel** **Art. 12**  
Verfügungen der Schulleitung können innert 14 Tagen mit Rekurs an den Gemeinderat weitergezogen werden.
- Zuständigkeit** **Art. 13**  
Benutzungsgesuche sind auf der Gemeindeverwaltung einzureichen und werden durch den Gemeinderat entschieden.  
Die Räume werden durch die Schulleitung zugewiesen. Klassenzimmer werden nur mit dem Einverständnis der betreffenden Lehrkräfte vergeben.  
Die Information der Hauswarte, die administrative Kontrolle der Verträge und die Verrechnung erfolgt über die Gemeindeverwaltung.

- Benützungsgebühr Art. 14**  
Der Gemeinderat erlässt für die Benützung der Innenanlage einen Gebührentarif. Die Benützungsgebühren werden so angesetzt, dass in der Regel
- a) ein minimaler Beitrag an die Unterhaltskosten geleistet wird
  - b) die direkten, durch den Anlass verursachten Kosten (Hauswart entschädigungen, Strom, Wasser, Heizung, administrativer Aufwand o.ä.) gedeckt sind.
- Bei der Gebührenbemessung können Wohnort/Sitz sowie Intensität, Zeitdauer oder Zeitpunkt der Benützung besonders berücksichtigt werden. Der Gemeinderat kann Ausnahmen oder Abweichung genehmigen.
- Sorgfaltspflicht Art. 15**  
Den Anlagen und Einrichtungen ist grösstmögliche Sorgfalt zu widmen, und es ist auf Sauberkeit zu achten. Dekorationen und Installationen dürfen nach Absprache mit dem Hauswart nur so am Gebäude und dessen Einrichtungen befestigt werden, dass keine Schäden entstehen. Insbesondere sind die Bestimmungen des Gesetzes über den Feuer-schutz einzuhalten. Schäden oder das normale Mass übersteigende Verunreinigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden und werden separat in Rechnung gestellt.
- Mobiliar, Apparate Art. 16**  
Die Benützungsbewilligung erstreckt sich auf das ordentliche Schul- und Küchenmobiliar, nicht aber auf Lehrmittel und besondere technische Apparate. Technische Apparate sowie schuleigene Musikinstrumente und Verstärkeranlagen dürfen nur mit Einwilligung der Schulleitung benützt werden. Für die Benützung wird eine Gebühr erhoben. Apparate und Mobiliar dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Schulleitung von der Anlage entfernt werden.
- Fremdmaterial Art. 17**  
Geräte, Mobilien und Material der Benutzer dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Schulleitung in- und ausserhalb der Schulanlagen deponiert werden. Sie sind deutlich zu kennzeichnen und auf eigene Rechnung zu versichern.
- Rauchen Art. 18**  
Im Schulhaus ist das Rauchen nicht gestattet.
- Tiere Art. 19**  
Tiere dürfen nicht in die Anlage mitgebracht werden. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.
- Verantwortung Art. 20**  
Die Benutzer haben eine Person zu bezeichnen, die sie dem Gemeinderat gegenüber vertritt. Während jeder Benützung ist zudem eine anwesende, kompetente Person für die Einhaltung des Reglements und des Vertrages verantwortlich. Änderungen im Verantwortungsbereich sind der Verwaltung umgehend mitzuteilen.
- Übergabe Art. 21**  
Der Hauswart leitet die Übernahme und Abgabe der Räumlichkeiten. Die diesbezüglichen Termine sind vom Veranstalter direkt mit dem Hauswart zu vereinbaren. Der Hauswart bespricht mit der verantwortlichen Person bei der Übernahme die für die Sicherheit notwendigen Massnahmen. Diese Massnahmen sind durch den Veranstalter vorzunehmen und zu überwachen.

<b>Schlüssel</b>	<b>Art. 22</b> Benutzer, welche gegen Unterschrift vom Hauswart einen Schlüssel erhalten haben, sind dafür verantwortlich, dass dieser sicher aufbewahrt und zweckentsprechend in den bewilligten Zeiten verwendet wird. Schlüssel dürfen nicht an andere Personen weitergegeben werden. Bei Verlust hat der Empfänger für den Ersatz sowie für eine allenfalls nötige Abänderung der Schliessanlage aufzukommen.
<b>Schliessanlage</b>	<b>Art. 23</b> Die automatische Türschliessanlage darf nicht blockiert werden. Eine Änderung der programmierten Schliesszeit muss beim Hauswart beantragt werden.
<b>Reinigung</b>	<b>Art. 24</b> Nach jeder Benützung ist die Anlage vom Veranstalter aufzuräumen. Nach Anlässen sorgt der Veranstalter für eine vollständige und umgehende Beseitigung seiner Einrichtungen und der Abfälle von der Anlage. Er hat alle benutzten Räume besenrein zu reinigen und dem Hauswart zum vereinbarten Zeitpunkt zu übergeben.
<b>Haftung</b>	<b>Art. 25</b> Die Benutzer haften für Schäden, die im Rahmen ihrer Veranstaltung an Gebäude, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursacht werden. Für Personen- und/oder Sachschäden, die Benützern oder Zuschauern erwachsen können, lehnt die Gemeindeverwaltung jede Haftung ab, soweit sie nicht durch ausdrückliche Gesetzesvorschriften gegeben ist. Die Organisatoren von Veranstaltungen sind verpflichtet, eine angemessene Haftpflichtversicherung abzuschliessen.
<b>Eigentum Dritter</b>	<b>Art. 26</b> Die Schulgemeinde haftet nicht für die Beschädigung oder Verlust von Eigentum des Veranstalters und der Benutzer.
<b>Ausfall</b>	<b>Art. 27</b> Wenn die Benützung ausfällt, ist der Hauswart rechtzeitig zu verständigen.
<b>Belegungszeiten</b>	<b>Art. 28</b> Die Belegungszeiten und allfällige Probezeiten vor einer Veranstaltung (Anzahl und Dauer) sind mit der Gemeindeverwaltung in Absprache mit der Schulleitung abzusprechen. Die Benützungszeiten sind so zu beenden, dass die Räumlichkeiten spätestens um 22.30 Uhr verlassen werden können. Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen bewilligen. Es ist auf das Bedürfnis der Nachtruhe der Anwohner Rücksicht zu nehmen.
<b>Besondere Räume</b>	<b>Art. 29</b> Die Schulküche, die Werkstatt, die Bibliothek und das Zimmer für Textiles Gestalten werden nur ausgewiesenen Fachpersonen zur Verfügung gestellt. Die Benützung kann nur nach vorgängiger Absprache und Einführung durch eine verantwortliche Lehrkraft erfolgen. Bei offensichtlich ungenügender Fachkenntnis kann die Benützungsbewilligung entzogen werden.
<b>Hauswart</b>	<b>Art. 30</b> Den Anordnungen der Hauswarte ist Folge zu leisten.

**Verstösse**

**Art. 31**

Das Hauswartpersonal schreitet bei Verstössen gegen Benützungsvorschriften ein und verwarnt die Fehlbaren und die verantwortliche Person. Im Wiederholungsfall oder bei schwerwiegenden Verstössen informiert das Hauswartpersonal die Gemeindeverwaltung.

Das Hauswartpersonal ist befugt, Personen, die sich nicht an die Ordnungsbestimmungen halten, aus den Räumen und Anlagen wegzuweisen.

**Inkrafttreten**

**Art. 32**

Dieses Reglement tritt mit dem Gemeinderatsentschluss vom 25.11.2010 in Kraft.

Wiler, 25. November 2010

**Primarschulhaus Wiler - Lötschental**

Hans-Jakob Rieder, Präsident

Anton Werlen, Schreiber

Bruno Imseng, Regionalratspräsident

Der Gemeinderat von Wiler erlässt, in Anlehnung an die Gemeinderatsitzung vom 25. November 2010 des Reglements für die ausserschulische Benützung des Primarschulhauses Wiler – Lötschental, den

## Gebührentarif für die ausserschulische Benützung

### 1. Dauerbenützung

<b>Objekt</b>	<b>Zeitraum</b>	<b>Tarif Fr.</b>
Schulzimmer / Musikraum	1 Abend/Woche/Jahr	160.00
Küche	1 Abend/Woche/Jahr	250.00
Werkraum / Text. Gestalten	1 Abend/Woche/Jahr	320.00
Bibliothek	1 Abend/Woche/Jahr	nach Absprache

Dauert die Nutzung nicht ein volles Jahr, wird im Verhältnis (pro Rata) abgerechnet.

Für nicht einheimische Benutzer verdoppeln sich die Ansätze.

### 2. Einmalige Benützung

<b>Objekt</b>	<b>Zeitraum</b>	<b>Tarif Fr.</b>
Schulzimmer / Musikraum	bis 5 Std.	20.00
	über 5 Std. bis 1 Tag	30.00
Küche	bis 5 Std.	30.00
	über 5 Std. bis 1 Tag	50.00
Werkraum / Text. Gestalten	bis 5 Std.	80.00
	über 5 Std. bis 1 Tag	100.00
Bibliothek		nach Absprache

- Zusätzlich wird nach Aufwand die Hauswartentschädigung erhoben.

- Für nicht einheimische Benutzer verdoppeln sich die Ansätze.

### 3. Apparate und technische Einrichtungen

Hellraumprojektor	pro Tag/Abend	20.00
DVD-Player / Videorekorder	pro Tag/Abend	20.00
Multimedia-Projektor (Beamer)	pro Tag/Abend	50.00
Bühnenelemente externe Nutzung	pro Element	10.00

#### 4. Hauswartentschädigungen

Die Hauswartentschädigung beinhaltet die Entlohnung des Hauswarts inkl. Lohnnebenkosten. Sie wird zusätzlich zur Benützungsgebühr für einmalige Benützung belastet.

#### Entschädigungen

Arbeitszeit Fr. 65.00 je Stunde

Die Ansätze erhöhen sich für Zeiten zwischen 22.00 und 06.00 Uhr sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen um 50 %.

Reparaturarbeiten Fr. 80.00 je Stunde  
ausserordentlicher Reinigungsaufwand (Art. 11, 15) Fr. 65.00 je Stunde

#### 6. Unentgeltliche Benützung

Für nicht kommerzielle Nutzung entscheidet der Gemeinderat über den Beitrag auf Anfrage:

- Einheimische öffentlich-rechtliche Körperschaften;
- Einheimische politische Gremien;
- Einheimische Vereine (Musik, Chor, Jugendverein);

Hauswartentschädigungen Ziffer 5 werden jedoch immer verrechnet.

#### 7. Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif wird auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.

#### 8. Übergangsbestimmungen

Bereits erteilte Benützungsbewilligungen für einmalige Nutzungen behalten ihre Gültigkeit.

Für bestehende Dauerbelegungen gilt ab 1. Januar 2011 der neue Tarif. Alle bestehenden Benützungsbewilligungen werden auf diesen Zeitpunkt hin gekündigt und neu ausgefertigt. Ab 1. Januar 2011 sind nur noch Dauerbelegungen möglich, die auf neuen Benützungsbewilligungen basieren.

Wiler, 25. November 2010

#### Gemeinde Wiler

Hans-Jakob Rieder, Präsident

Anton Werlen, Schreiber

Bruno Imseng, Regionalratspräsident